

Beschluss der Achten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Vorlagenersteller:</i> Nike Czerny-Christenson	<i>Datum</i> 02.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 11.07.2024	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen lt. Anlage.

Sachverhalt

Änderungen der Hauptsatzung sind auf Grund der am 09.06.2024 in Kraft getretenen Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns erforderlich. Die Begründung der einzelnen Änderungen kann ebenfalls der Anlage entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Erhöhungen, die sich aus der Entschädigungsverordnung ergeben wurden bereits im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Anlage/n

1	Änderung HS Elmenhorst Lichtenhagen (öffentlich)
2	Begründung Änderung HS Elmenhorst Lichtenhagen (öffentlich)

Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juli 2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 24.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 6 / 19. Jahrgang vom 14.06.2011, geändert durch

- die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 07.02.2012, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 09.02.2012 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden,
- die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 30.04.2013, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 30.04.2013 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden,
- die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 18.11.2014, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 18.12.2014 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden,
- die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 26.04.2016, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 28.04.2016 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden
- die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 06.10.2020, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 07.10.2020 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden
- die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 03.12.2020, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 05.01.2021 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden
- die Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 03.12.2020, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 05.01.2021 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden

wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 39 Abs. 2 S. 4 KV M-V.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben	5 Mitglieder
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	F-Planung, Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschafts- und Denkmalschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	7 Mitglieder
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Seniorenbetreuung	5 Mitglieder
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaftsentwicklung und Standortförderung, Fremdenverkehr	5 Mitglieder

Sachkundige Einwohner können im Rahmen des § 36 Abs. 5 S. 1 KV M-V als Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmt werden.“

3. § 5 Absatz 2 S.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.“

4. § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt unterhalb einer Wertgrenze von 30.000 Euro;“

5. § 6 Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 6 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Abs. 1 und 3 Stellplatzsatzung“ wird durch „§ 5 Abs. 1 und 4 Stellplatzsatzung“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„2.500 Euro“ wird durch „3.000 Euro“ ersetzt.

8. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, in denen er ununterbrochen vertreten wird.“

9. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„500 Euro“ wird durch „600 Euro“ und „250 Euro“ wird durch „300 Euro“ ersetzt.

10. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt die Vertretungszeit drei Monate im Laufe von zwölf Monaten, in der er ununterbrochen vertritt, erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.“

11. In § 8 Absatz 1 S. 1 wird folgender 4. Stichpunkt eingefügt:

- „Verwaltungsakte in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen““

12. § 8 Absatz 1 S. 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Aushangfrist in den Fällen des Satzes 1, 2. Stichpunkt beträgt 7 Tage. Die Aushangfrist in allen anderen Fällen beträgt 10 Arbeitstage.“

13. § 8 Absatz 1 Satz 6 wird zu § 8 Absatz 1 Satz 7.

14. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Auslegungsfrist beträgt 30 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Begründung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

1. Die Änderung erfolgt auf Grundlage des geänderten § 39 Absatz 2 Satz 3 und 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).
2. Die bloße Angabe einer Mitgliederzahl der Ausschüsse gibt der Gemeindevertretung eine höhere Flexibilität bei der Besetzung der Ausschüsse. Es ist nunmehr lediglich § 36 Absatz 5 Satz 1 KV M-V zu beachten.
3. Die Änderung erfolgt auf Grundlage des neu eingefügten § 32a KV M-V.
4. Die Änderung erfolgt auf Grundlage des neu eingefügten § 22 Absatz 4a KV M-V.
5. Durch die Änderung des § 39 Abs. 2 Satz 3 und 4 KV M-V entspricht diese Regelung nicht mehr der Kommunalverfassung und ist zu streichen.
6. In der bisherigen Fassung der Hauptsatzung ist eine falsche Rechtsgrundlage angegeben. Diese wird nun berichtigt.
7. Am 15.05.2024 ist eine Änderung der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) in Kraft getreten. Es wird der Höchstsatz nach § 8 Absatz 1 Satz 1 EntschVO vorgeschlagen.
8. Diese Einfügung entspricht der Formulierung des § 3 Absatz 3 Satz 3 EntschVO und dient der Klarstellung.
9. Am 15.05.2024 ist eine Änderung der EntschVO M-V in Kraft getreten. Es wird der Höchstsatz nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EntschVO vorgeschlagen.
10. Die Formulierung wurde der Formulierung des § 3 Absatz 2 Satz 2 EntschVO angepasst.
11. Verwaltungsakte nach dem Flurbereinigungsgesetz müssen wie Satzungen bekannt gemacht werden, wenn die Hauptsatzung keine gesonderte Regelung für die Bekanntmachung von Verwaltungsakten beinhaltet. Durch eine Regelung hierzu wird die Übersichtlichkeit gewahrt.
12. Die Aushangfrist für Sitzungen kommunaler Gremien wurde entsprechend der Ladungsfrist angepasst.
13. Eine Änderung des Satzes erfolgt durch die Einfügung unter 12.
14. Die Auslegungsfrist wurde der regelmäßigen Frist des Baugesetzbuchs angepasst.